

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ortsbeirat Nordstadt**
zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Aufhebung der als öffentliche Einrichtung betriebenen
Rundfunkverteilanlage Waldhäuser-Ost (RVA) und
endgültige Einstellung des Betriebs**

Bezug: 356/2021
204/2022

Anlagen:

Beschlussantrag:

a) Die öffentliche Einrichtung Rundfunkverteilanlage (RVA) wird zum 31.12.2023 aufgehoben. Die RVA wird ab dem 01.01.2024 nicht mehr als öffentliche Einrichtung betrieben.

b) Das Signal wird den an die RVA angeschlossenen Haushalten als freiwillige Leistung noch bis zum 30.06.2024 zur Verfügung gestellt, ohne dass hierauf seitens der Haushalte ein Anspruch besteht. Die Kosten in Höhe von ca. 39.000,-- Euro für die Bereitstellung des Signals bis zum 30.06.2024 werden vom städtischen Haushalt getragen. Zur teilweisen Deckung können Rückstellungen aus dem Betrieb der Anlage in den Vorjahren in Höhe von 24.000 Euro herangezogen werden. Sollte die Anlage aufgrund ihres Alters vorher technisch zusammenbrechen und wirtschaftlich nicht mehr sanierbar sein, soll die Signallieferung jederzeit früher eingestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2023
DEZ02	Dezernat 02 EBM Cord Soehlke			EUR
THH_9	Tiefbau			
FB9	Tiefbau			
5360-9 Telekommunikations- einrichtungen	5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		178.180
		<i>davon für diese Vorlage</i>		<i>58.000</i>
	14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-220.090
		<i>davon für diese Vorlage</i>		<i>-172.000</i>

Für den Betrieb der RVA fallen bis 2023 jährliche Gesamtausgaben in Höhe von ca. 172.000 Euro an. Für das Jahr 2023 wurde das Nutzungsentgelt für die freiwillige Nutzung durch Gemeinderatsbeschluss (204/2022) auf 9,29 Euro brutto festgesetzt, was bei einer freiwilligen Weiternutzung von 50% der bisherigen Haushalte annähernd kostendeckend gewesen wäre.

Da sich lediglich ca. 15% der Haushalte für das freiwillige Angebot entschieden haben, kann in 2023 maximal mit Einnahmen in Höhe von 58.000 Euro gerechnet werden. Der Abmangel von voraussichtlich ca. 114.000 Euro ist, wie aufgrund der Vorlage 204/2022 letztes Jahr vom Gemeinderat entschieden, für das Jahr 2023 vom städtischen Haushalt zu tragen. Der genaue Betrag kann momentan noch nicht beziffert werden, da die Abrechnung der Betriebskosten immer erst nachlaufend im Folgejahr erfolgt.

Durch diese Vorlage ergeben sich ggf. finanzielle Auswirkungen für den Haushalt 2024, sollte der Gemeinderat entscheiden (vgl. 3.2.), dass das Signal der RVA noch bis 30.06.2024 auf Kosten des städtischen Haushalts bereitgestellt werden soll. Hierfür würden Kosten in Höhe von insgesamt rund 39.000 Euro brutto anfallen. Zur teilweisen Deckung können Rückstellungen aus dem Betrieb der Anlage in den Vorjahren in Höhe von 24.000 Euro herangezogen werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der für die Rundfunkverteilanlage WHO (RVA) bestehende Anschluss- und Benutzungszwang wurde aufgrund Beschluss des Gemeinderats (204/2022) zum 31.12.2022 aufgehoben. Es wurde entschieden, die RVA vorübergehend, für eine begrenzte Zeit bis klar ist wieviel Haushalte auf das Signal zugreifen möchten, weiter als öffentliche Einrichtung zu betreiben und somit eine kostenpflichtige, freiwillige Nutzung zu ermöglichen. Dieser kurzfristige Weiterbetrieb sollte den Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, für sich individuell, bedarfsgerecht, eine alternative Versorgung zu organisieren. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass nur noch wenige Haushalte das Signal nutzen möchten, so dass

eine Abschaltung geboten ist. Nun muss, wie in Vorlage 204/2022 vorgesehen, über das weitere Vorgehen mit der RVA entschieden werden.

2. Sachstand

2.1 Aufhebung des Anschluss- und Benutzungszwangs

Die RVA wird seit 1989 als öffentliche Einrichtung betrieben. In den Vorlagen 356/2021 und 204/2022 wurde unter anderem die Historie, der technische Zustand, die rechtlichen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Auswirkungen eines Weiterbetriebs sowie alternative Versorgungsmöglichkeiten der bisher an die RVA angeschlossene Haushalte dargestellt.

Mittels Gemeinderatsbeschluss (204/2022) wurde der für die RVA bestehende Anschluss- und Benutzungszwang zum 31.12.2022 aufgehoben. Um allen Haushalten genügend Zeit für eine alternative Versorgung zu geben, wurde zudem entschieden, die RVA vorübergehend weiter als öffentliche Einrichtung zu betreiben und den an die RVA angeschlossenen Haushalten die kostenpflichtige Nutzung als freiwilliges Angebot anzubieten. Hierüber und über die bevorstehende Abschaltung wurden alle an die RVA angeschlossene Haushalte schriftlich informiert.

2.2 Reaktion der an die RVA angeschlossenen Haushalte seit Aufhebung des Anschluss- und Benutzungszwangs

Vor Aufhebung des Anschluss- und Benutzungszwanges zum 31.12.2022 waren 3679 Haushalte an die RVA angeschlossen. Seit Aufhebung des Anschluss- und Benutzungszwangs hat sich die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer deutlich reduziert: Für das freiwillige Angebot der Weiternutzung zu dem vom Gemeinderat beschlossenen (204/2022) Preis von 9,29 Euro/Monat ab 01.01.2023 haben sich lediglich 523 Haushalte durch Abschluss eines Nutzungsvertrages entschieden. Das bedeutet, dass 3156 Haushalte kein Interesse an einer weiteren Nutzung der Anlage bekundet haben.

2.3 Auswirkung auf den städtischen Haushalt

Für den Betrieb der RVA fallen jährlich Gesamtausgaben in Höhe von ca. 172.000 Euro an. Die umlagefähigen Kosten wurden während des Bestehens des Anschluss- und Benutzungszwangs auf alle angeschlossenen Haushalte umgelegt. Für das Jahr 2023 wurde das Nutzungsentgelt für die freiwillige Nutzung durch Gemeinderatsbeschluss (204/2022) auf 9,29 Euro brutto festgesetzt. Dies basierte auf der Überlegung, dass bei einer freiwilligen Weiternutzung durch 50% der bisher angeschlossenen Haushalte durch diesen Betrag ein für den städtischen Haushalt annähernd kostendeckender Weiterbetrieb möglich gewesen wäre. Eine fundierte Kostenkalkulation war nicht möglich, da nicht vorhersehbar war, wie viele Haushalte sich für eine freiwillige Nutzung entscheiden würden. Andererseits konnte die Entscheidung der Haushalte nur getroffen werden, wenn ihnen mitgeteilt werden konnte, zu welchen Bedingungen, d.h. zu welchem monatlichen Entgelt, die Leistungen der RVA ab dem 01.01.2023 freiwillig bezogen werden könnten.

Für das freiwillige Angebot der Weiternutzung ab 01.01.2023 haben sich lediglich 523 Haushalte, d.h. ca. 15%, durch Abschluss eines Nutzungsvertrages entschieden. Daher kann maximal mit Einnahmen in Höhe von 58.000 Euro gerechnet werden. Der Abmangel von voraussichtlich ca. 114.000 Euro, ist, wie in der Vorlage 204/2022 vom Gemeinderat beschlossen, für das Jahr 2023 vom Haushalt zu tragen.

Der genaue Betrag kann momentan noch nicht beziffert werden, da die Abrechnung der Betriebskosten immer erst nachlaufend im Folgejahr erfolgt.

3. Vorschlag der Verwaltung

3.1. Die öffentliche Einrichtung Rundfunkverteilanlage (RVA) wird zum 31.12.2023 aufgehoben. Die RVA wird ab dem 01.01.2024 nicht mehr als öffentliche Einrichtung betrieben.

3.2. Das Signal wird den an die RVA angeschlossenen Haushalten als freiwillige Leistung voraussichtlich noch bis zum 30.06.2024 zur Verfügung gestellt, ohne dass hierauf seitens der Haushalte ein Anspruch besteht. Hierfür wird mit dem Telekommunikationsunternehmen der bisherige Vertrag beendet und ein neuer Vertrag abgeschlossen. Die Kosten in Höhe von ca. 39.000 Euro für die Bereitstellung des Signals bis zum 30.06.2024 werden vom städtischen Haushalt getragen. Zur teilweisen Deckung können Rückstellungen aus dem Betrieb der Anlage in den Vorjahren in Höhe von 24.000 Euro herangezogen werden. Sollte die Anlage aufgrund ihres Alters vorher technisch zusammenbrechen und wirtschaftlich nicht mehr sanierbar sein, soll die Signallieferung jederzeit früher eingestellt werden.

Begründung zu 3.1:

Die Verwaltung schließt aus der geringen Anzahl an Nutzerinnen und Nutzern, die seit Aufhebung des Anschluss- und Benutzungszwangs einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben, dass das Interesse an der Weiternutzung des Angebots der RVA gering ist. Andererseits schließt sie hieraus, dass die auf Waldhäuser Ost bestehenden alternativen Versorgungsmöglichkeiten insofern ausreichend sind, dass sich die Haushalte auch ohne das Angebot der RVA - wie in allen anderen Stadtteilen - eigenständig auf dem freien Markt bedarfsgerecht mit Rundfunk/TV-Signalen versorgen können. Im Versorgungsgebiet der RVA besteht flächendeckend schon länger die Möglichkeit der Internet-/Fernsehversorgung über Kupfernetz. Im Jahr 2022 wurde der Stadtteil Waldhäuser Ost zudem durch ein privates Telekommunikationsunternehmen mit Glasfaser ausgebaut. Die Verwaltung stand hier in Kontakt mit dem Telekommunikationsunternehmen, um insbesondere sicherzustellen, dass das gesamte bisher an die RVA angeschlossene Gebiet von dem Ausbau umfasst war. So haben alle bisher an die RVA angeschlossenen Haushalte die Möglichkeit erhalten, sich einen kostenlosen Glasfaserhausanschluss ins Haus legen zu lassen.

Nachdem zukünftig nicht mehr mit steigenden Nutzerzahlen zu rechnen, sondern eher eine weiter rückläufige Tendenz zu erwarten ist, ist ein Weiterbetrieb der öffentlichen Einrichtung über das Jahr 2023 hinaus wirtschaftlich kaum vertretbar. Dies zumal vor dem Hintergrund der bestehenden sehr guten und zukunftsfähigen alternativen Versorgungsmöglichkeiten im Einzugsgebiet der RVA auf WHO. Ein noch früheres Aufheben der öffentlichen Einrichtung und Abschalten des Signals kommt insofern nicht infrage, als der Signallieferungsvertrag jährlich zum 30.06. mit Wirkung zum 31.12. gekündigt werden kann.

Begründung zu 3.2:

Die erforderliche Umstellung und Organisation einer alternativen Versorgung aufgrund der Einstellung des Betriebes der RVA stellt insbesondere manche Hausverwaltungen vor größere Herausforderungen. Teilweise sind wohl Entscheidungen erforderlich, für die vorab ein Wohnungseigentümerbeschluss herbeigeführt werden muss. Hier wurde der Verwaltung rückgemeldet, dass eine längere Übergangsfrist erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltung auf das Telekommunikationsunternehmen herangetreten: Es besteht die Möglichkeit eine Zusatz-/Folgevereinbarung abzuschließen, durch die sich das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet, das Signal, wie bisher, bis zum 30.06.2024 zu liefern. Anschließend wird das Signal endgültig abgeschaltet. Die Kosten für den Signallieferungsvertrag vom 01.01.2024 – 30.06.2024 konnten mit dem Telekommunikationsunternehmen auf eine Höhe von rund 14.000 Euro (brutto) neu verhandelt werden. Zuzüglich der hinzuzurechnenden Betriebskosten (Wartung, betriebliche Umlagen und Abschreibungen) in Höhe von rund 25.000 Euro würden insgesamt Kosten von rund 39.000 Euro (brutto) entstehen und müssten vom städtischen Haushalt getragen werden. Aus dem Betrieb der Anlage in den Vorjahren konnten Rückstellungen über insgesamt 24.000 Euro gebildet werden. Diese können aufgelöst und zur teilweisen Deckung herangezogen werden.

4. Lösungsvarianten

4.1. Die als öffentliche Einrichtung betriebene Rundfunkverteilanlage (RVA) wird zum 31.12.2023 aufgehoben und der Betrieb zum 31.12.2023 endgültig eingestellt.

4.2. Die Rundfunkverteilanlage (RVA) wird noch länger als öffentliche Einrichtung betrieben. Ein endgültiger Zeitpunkt für die Aufhebung wird noch nicht bestimmt. Der Signalliefervertrag mit dem Telekommunikationsunternehmen wird nicht gekündigt. Die Höhe der Entgelte ab 01.01.2024 müsste vom Gemeinderat neu beschlossen werden. Da zu erwarten ist, dass die Nutzerzahlen weiter abnehmen, ist von einem größeren Abmangel auszugehen, der vom städtischen Haushalt getragen werden müsste.

5. Klimarelevanz

Keine Klimarelevanz

6. Ergänzende Informationen zu den rechtlichen Grundlagen:

Soweit keine gesetzliche Pflicht (Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 2 GemO) zur Errichtung und dem Betrieb bestimmter öffentlicher Einrichtungen besteht, entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Einrichtungen zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind und wie lange sie in welchem Umfang betrieben werden. Entscheidend sind dabei insbesondere die örtlichen Bedürfnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowohl der Gemeinde als auch der potenziell Abgabepflichtigen. Steht der Nutzen einer öffentlichen Einrichtung zu den mit ihrem Betrieb verbundenen Kosten und sonstigen Belastungen in einem Missverhältnis, spricht vieles für ihre Aufhebung. Auf die Schaffung öffentlicher Einrichtungen haben einzelne Bürgerinnen und Bürger regelmäßig keinen Anspruch und damit grundsätzlich auch nicht auf die dauerhafte Aufrechterhaltung bestehender öffentlicher Einrichtungen. Die Gemeinde muss allerdings bei der zu treffenden Ermessensentscheidung auch berücksichtigen, ob und wie die

ausreichende Versorgung der Einwohner alternativ gesichert ist. Zudem muss die Aufhebung der RVA mit einer angemessenen Übergangszeit erfolgen, die ausreicht, damit eine alternative Versorgung der Einwohner (gegebenenfalls durch diese selbst) sichergestellt werden kann.